

Datum 04.05.2020
Nr.: RA-149/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Falk Müller (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur Ratsanfrage RA-135/2020 – Abbiege-Assistenten an kommunalen Lastkraftwagen

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Ratsanfrage RA -135/2020 wurde von Herrn Bürgermeister Schulze mit dem Verweis auf eine vorgebliche Unzulässigkeit nach § 28 Abs. 6 sächsischer Gemeindeordnung zurückgewiesen.

Ich teile diese Auffassung nicht. Im aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 24.01.2019 (AZ.: 1 K 672/18) wurde festgestellt, dass der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Gemeindeordnung nicht definiert wurde und somit auszulegen ist. Was eine einzelne Angelegenheit ist, kann inhaltlich nach den, im Urteil genannten Grundsätzen bestimmt werden. Eine zu restriktive Handhabung ist aber nicht sachgerecht.

Der Einsatz von Abbiegeassistenten an kommunalen LKW bzw. an LKW von Eigenbetrieben und 100%-igen Töchtern der Stadt (welche somit im weiteren Sinne auch kommunale LKW sind) ist ein konkreter Lebenssachverhalt, welcher meiner Fragestellung zugänglich ist. Es wäre nicht sinnvoll für jede Betriebsform die gleiche Anfrage zu stellen.

Auch die Fragestellungen zu Überlegungen und Plänen der Verwaltung ist in diesem Zusammenhang ein legitimes Auskunftsbegehren, da aus diesen Überlegungen und Plänen konkretes Verwaltungshandeln erwächst. Schließlich ist der einzelne Stadtrat konkret in die Sacharbeit eingebunden und benötigt Informationen zu Vorgängen in der Verwaltung (also auch zu geplanten Änderungen von Abläufen) für die ordnungsgemäße Ausübung seines Mandates.

Ein Auskunftsersuchen zur einer allgemeinen Angelegenheit, welches dem Stadtrat in Form des Quorums nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorbehalten bleibt, erkenne ich jedenfalls nicht.

Rein vorsorglich formuliere ich meine Fragestellungen nochmals wie folgt:

1. Sind derzeit vorhandene Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen in den Fuhrparks der Stadtverwaltung, der kommunalen Eigenbetriebe und Unternehmen, an welchen die Stadt Chemnitz zu 100 Prozent beteiligt ist, mit Abbiege-Assistenten ausgerüstet?
2. Ist es geplant, Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen in den Fuhrparks Stadtverwaltung, der kommunalen Eigenbetriebe und Unternehmen, an welchen die Stadt Chemnitz zu 100 Prozent beteiligt ist, mit Abbiege - Assistenten auszustatten, sofern dies noch nicht der Fall ist?
3. Gibt es bereits Erhebungen zu den Kosten für die Ausrüstung mit Abbiegeassistenten?

Ich bitte Sie um Beantwortung meiner Fragestellung, damit die Anwendung weiterer Schritte unterbleiben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Falk Müller

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.